

Teilnahmebedingungen

Präambel

Mit der OldenburgCard (OLCard) soll die Erbringung und Abwicklung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle Beteiligte einfacher gestaltet werden. Insbesondere soll den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein Anreiz gegeben werden, die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die OLCard stellt sicher, dass die Abwicklung der Leistungen diskret und vorurteilsfrei erfolgt.

An dieser Stelle möchten wir daher die Bedingungen für die Abrechnung der Leistungen über das Bildungskonto festlegen, damit es bei der Abwicklung nicht zu Missverständnissen und Unstimmigkeiten kommt. Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters und der Stadt Oldenburg wenden. Diese helfen Ihnen gerne weiter.

1. Gegenstand der Teilnahmebedingungen

Gegenstand der Teilnahmebedingungen sind die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Angeboten, die der Leistungsanbieter im Bildungskonto hinterlegt und die vom Jobcenter, beziehungsweise der Stadt Oldenburg freigegeben und akzeptiert werden. Der Leistungsanbieter kann diese unter den Voraussetzungen dieser Teilnahmebedingungen über das Bildungskonto abrechnen.

Angebote können für folgende Bereiche der Bildung und Teilhabe abgegeben werden:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen für die Kindertagespflege geleistet wird
- Außerschulische Lernförderung
- Aktivitäten im sozialen, sportlichen, künstlerischen und kulturellen Bereich.

2. Höhe der Vergütung

(1) Für die vereinbarte Leistung ist die im Bildungskonto vom Leistungsanbieter und vom Jobcenter sowie der Stadt Oldenburg vereinbarte Vergütung abrechenbar. Die vereinbarte Vergütung gilt auch für Abrechnungen mit dem Jobcenter und der Stadt Oldenburg, die außerhalb dieses Systems erfolgen.

(2) Die Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

3. Abrechnung

(1) Die Leistungsberechtigten erhalten nach Beantragung vom Jobcenter beziehungsweise von der Stadt Oldenburg einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Leistungen der Bildung und Teilhabe. Die gewährten Leistungen werden im Bildungskonto abgebildet. Die vom Leistungsempfänger in Anspruch genommenen Leistungen werden über das

Bildungskonto abgerechnet. Die Leistungen, die der Leistungsträger über das Bildungskonto bucht, werden zweimal monatlich abgerechnet.

Die Eigenanteile, die der Leistungsberechtigte gegebenenfalls selbst tragen muss, sind gesondert zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsberechtigten abzurechnen. Eine Abbuchung der Eigenanteile der Leistungsberechtigten über das Bildungskonto ist nicht zulässig.

- (2) Die Leistungen werden für einen bestimmten Bewilligungszeitraum gewährt. Es dürfen nur Leistungen über das Bildungskonto abgerechnet werden, wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit für die Vergütung im Bewilligungszeitraum der Leistung liegt.

Eine Abrechnung der Leistungen über das Bildungskonto ist frühestens in dem Monat zulässig, in dem die Vergütung fällig wird. Sofern die Vergütung zum Beginn eines Monats fällig ist, darf die Leistung frühestens ab dem 15. des Vormonats gebucht werden. Die Abrechnung von erbrachten Leistungen ist nur bis zu drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich. Weitere Abbuchungen im Voraus sind nicht zulässig. Ist das Angebot des Leistungsanbieters zeitlich befristet, können die Leistungen noch bis zu zwei Monate nach Ende der Befristung über das Bildungskonto abgerechnet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abrechnung über das Bildungskonto nicht mehr möglich. In diesen Fällen muss mit dem Jobcenter beziehungsweise der Stadt Oldenburg gesondert geklärt werden, ob und gegebenenfalls wie eine Abrechnung möglich ist. Hierbei sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen für eine rückwirkende Leistungsgewährung zu beachten.

- (3) Terminlich festgelegte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit dem Jobcenter beziehungsweise der Stadt Oldenburg abgerechnet werden.
- (4) Ergeben sich für bereits gebuchte Leistungen Erstattungsbeträge, sind diese an das Jobcenter beziehungsweise die Stadt Oldenburg zu erstatten. Eine Erstattung an den Leistungsberechtigten darf nicht erfolgen. Abweichende Regelungen können aus wirtschaftlichen Überlegungen im Einzelfall vereinbart werden.
- (5) Die Leistungen der Bildung und Teilhabe werden nur für den im Bildungskonto benannten Leistungsberechtigten bewilligt. Die Leistungen sind nicht auf andere Personen übertragbar. Hat der Leistungsanbieter Hinweise, dass die Leistungen für eine andere Person als den benannten Leistungsberechtigten eingelöst werden sollen, darf er Leistungen nicht einlösen. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, das Jobcenter beziehungsweise die Stadt Oldenburg über solche Sachverhalte zu informieren.
- (6) Der Leistungsanbieter gibt auf Verlangen dem Jobcenter beziehungsweise der Stadt Oldenburg die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Erbringung der Leistung. Die entsprechenden Nachweise sind 5 Jahre nach Leistungserbringung aufzubewahren.

4. Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Teilnahmebedingungen treten ab Bestätigung durch den Leistungsträger in Kraft und sind unbefristet gültig.
- (2) Die Teilnahmebedingungen können durch die Stadt Oldenburg jederzeit bei Bedarf für die Zukunft geändert werden. Über Änderungen in den Teilnahmebedingungen werden die Leistungsanbieter schriftlich oder per E-Mail informiert. Die Änderungen werden gültig,

wenn der Leistungsanbieter nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Informationen widerspricht.

- (3) Die Kündigung sämtlicher Angebote sowie die Kündigung eines jeden einzelnen Angebotes sind für beide Vertragsparteien jederzeit unter Angabe der Gründe schriftlich möglich. Bei der Festlegung des Zeitpunktes, zu dem ein Angebot gekündigt wird, werden die Interessenlagen beider Vertragspartner berücksichtigt.

5. Verpflichtung der Leistungsanbieter

- (1) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich keine jugendgefährdenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen zu verfolgen. Ebenso verschafft er den Kindern und Jugendlichen kein Zugang zu Medien, die solche Inhalte haben. Der Leistungsanbieter sorgt dafür, dass auch die von ihm beauftragten Personen diese Verpflichtung einhalten. Bei Verstößen und auf Verlangen des Amtes für Jugend und Familie sowie dem Amt für Schule werden die Angebote sofort gekündigt.
- (2) Der Leistungsanbieter bejaht die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und ist bereit, sich jederzeit durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

6. Datenaustausch und Datenschutz

- (1) Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Er haftet für sämtliche Transaktionen, die mit seinem Passwort durchgeführt werden.
- (2) Der Leistungsanbieter hat insbesondere darauf zu achten, dass personenbezogene Informationen, die im Rahmen der Leistungsabwicklung erlangt werden, nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Ferner muss der Leistungsanbieter sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten Zugang zu Daten erlangen, die im Rahmen der Leistungsabrechnung gesammelt beziehungsweise gespeichert werden.
- (3) Der Leistungsanbieter ist einverstanden, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten dem Jobcenter und der Stadt Oldenburg als Träger der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Verfügung gestellt und dort elektronisch erfasst und gespeichert werden. Die Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt beim Jobcenter Oldenburg beziehungsweise bei der Stadt Oldenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister. Es werden die von dem Leistungsanbieter im Angebot gemachte Daten verarbeitet. Eine Übertragung der Daten gemäß Art. 49 Abs. 1 a an Drittstaaten, die kein den Anforderungen der EU an den Datenschutz genügendes Schutzniveau bieten, findet nicht statt. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abgeändert oder gänzlich widerrufen werden.
- (4) Informationen zur Verarbeitung der Daten erhalten die Leistungsanbieter unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444 oder bei Jobcenter Oldenburg.

7. Besonderheiten bei den Leistungen der außerschulischen Lernförderung

- (1) Bevor ein Angebot eines Lernförderanbieters zugelassen wird, führen das Jobcenter, beziehungsweise die Stadt Oldenburg, ein gesondertes Zulassungsverfahren durch, in dem die Eignung des potentiellen Anbieters in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg überprüft wird. Erst nach Zulassung eines Angebotes können Leistungen der Lernförderung über das Bildungskonto abgerechnet werden.
- (2) Die maximale Gruppengröße ist auf vier Schülerinnen und Schüler begrenzt. Erfordert das pädagogisch-didaktische Konzept des Anbieters aus inhaltlichen Gründen eine größere Gruppenstärke, so entscheidet der Fachdienst Schule der Stadt Oldenburg darüber, ob ein Anbieter auch in größerer Gruppenstärke Förderunterricht anbieten darf.
- (3) Handelt es sich bei einem Leistungsanbieter um eine Einzelperson, so ist in der Regel ausschließlich Einzelunterricht vergütungsfähig. Verfügt der Einzelanbieter über besondere Qualifikationen und über Erfahrung in der Lernförderung von Gruppen, so ist nach Entscheidung des Fachdienstes Schule der Stadt Oldenburg im Ausnahmefall auch Gruppenunterricht vergütungsfähig.
- (4) Das Jobcenter entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg über die Zulassung neuer Förderkräfte, die für einen Anbieter tätig werden. Der Anbieter von Lernförderung teilt daher im Vorfeld dem Jobcenter, beziehungsweise der Stadt Oldenburg den Namen der Förderkraft mit, die eingesetzt werden soll und weist anhand von Qualifikationsnachweisen deren Eignung nach.
- (5) Die Leistungsberechtigten erhalten einen gesonderten Bescheid über die bewilligten Leistungen der Lernförderung. Die Angaben in dem Bewilligungsbescheid sind bindend und müssen bei der Erbringung der Leistung beachtet werden, auch wenn die Einzelheiten im Bildungskonto nicht ersichtlich sind.
- (6) Der Anbieter der Lernförderung verpflichtet sich, keine zusätzliche Vergütung vom Leistungsberechtigten zu erheben.
- (7) Im Bereich der Lernförderung dürfen bei unentschuldigten Fehlzeiten maximal vier Schulstunden Lernförderung pro Schulhalbjahr abgerechnet werden. Fehlzeiten in der Lernförderung, die der Leistungsberechtigte nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Krankheit) sind nicht abrechnungsfähig.
- (8) Während der Schulzeit dürfen täglich maximal 2 und wöchentlich maximal 4 Unterrichtseinheiten Lernförderung erteilt werden.
- (9) In den Ferien darf der Umfang der Lernförderung erhöht werden.
- (10) Die Bewilligung der Lernförderung und die Möglichkeit zum Nachholen entgangener Stunden enden mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien.
- (11) In den Sommerferien darf Lernförderung nur erteilt werden, wenn dafür ein gesonderter Bewilligungsbescheid vorliegt. Reststunden aus dem vorherigen Bewilligungsbescheid dürfen in den Sommerferien nicht nachgeholt werden.

In den Sommerferien müssen jedoch **durchgehend drei Wochen unterrichtsfreie Zeit** verbleiben. Die Lernförderung darf daher nur in den verbleibenden drei Wochen erteilt werden.

- (12) Entgangene Stunden der Lernförderung, die beispielsweise durch nachträgliche Bewilligungen, Ferien oder sonstige entschuldigte Fehlzeiten entstanden sind, können in einem Zeitraum von maximal drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres nachgeholt werden.

Der Umfang der Lernförderung darf während der Schulzeit täglich jedoch zwei Unterrichtseinheiten und wöchentlich vier Unterrichtseinheiten nicht übersteigen. Während der Ferien darf der Umfang erhöht werden.

Sofern nicht alle entgangenen Stunden in diesem Zeitraum nachgeholt werden können, verfallen die verbleibenden Stunden. Ist im Einzelfall eine abweichende Regelung erforderlich, muss diese vor Erteilung der Lernförderung mit dem Jobcenter beziehungsweise der Stadt Oldenburg vereinbart werden.

- (13) Im Bereich der Lernförderung führt der Leistungsanbieter als Nachweis über die Teilnahme der Leistungsberechtigten Anwesenheitslisten. Aus diesen Listen müssen folgende Daten ersichtlich sein:

- Datum der jeweiligen Leistungserbringung
- Anzahl der unterrichteten Stunden
- Anzahl der Teilnehmer, sofern der Leistungsanbieter auch Gruppenunterricht anbietet
- Pro Unterrichtseinheit Angabe des Faches, in dem Lernförderung erteilt wurde
- Fehlzeiten, sowohl unentschuldigte als auch entschuldigte
- Name der Lehrkraft, die die Lernförderung erteilt hat.

Die Richtigkeit der Angaben auf der Anwesenheitsliste ist von dem Leistungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Anwesenheitslisten sind dem Jobcenter beziehungsweise der Stadt Oldenburg nach Abrechnung der Leistungen unaufgefordert vorzulegen.

- (14) Die Leistungsanbieter der Lernförderung erklären sich bereit, mit dem Amt für Jugend und Familie sowie dem Amt für Schule im Sinne der Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität zum Beispiel durch Weiterleitung von Evaluationsfragebögen und Beteiligung an Befragungen zusammenzuarbeiten.

8. Besonderheiten bei Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten

- (1) Leistungsanbieter, die für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten Leistungen anbieten, verpflichten sich, nur Angebote für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen abzugeben. Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können entsprechende Angebote abgegeben werden.
- (2) In dem Preis für das Angebot dürfen keine Kosten für Taschengeld, Beiträge zum Schulfahrtenfond oder ähnliche Kosten enthalten sein.
- (3) Das Angebot für den Ausflug beziehungsweise für die Klassenfahrt muss vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung abgegeben werden.

Angebote, die erst nach Beendigung der Veranstaltung abgegeben werden, können nicht mehr akzeptiert werden.

- (4) Die Kosten für die Ausflüge und Klassenfahrten dürfen nur in den in Nr. 3 (2) genannten Zeiträumen gebucht werden.
- (5) Sofern das leistungsberechtigte Kind nicht an der Fahrt teilnimmt, verpflichtet sich der Anbieter, das Guthaben an das Jobcenter beziehungsweise die Stadt Oldenburg zurückzuzahlen.
- (6) Auch ein Guthaben, das sich aus der späteren Abrechnung der Fahrt ergibt, ist an das Jobcenter beziehungsweise die Stadt Oldenburg zu erstatten. Abweichende Regelungen können aus wirtschaftlichen Überlegungen im Einzelfall vereinbart werden.

9. Besonderheiten bei Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- (1) Für den Bereich der Mittagsverpflegung dürfen nur Angebote abgegeben werden, bei denen es sich um Angebote bezüglich einer gemeinschaftliche Mittagsverpflegung handelt, die entweder in schulischer Verantwortung oder in Verantwortung einer Kindertageseinrichtung angeboten wird. Horte dürfen Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildung und Teilhabe nur abrechnen, wenn zwischen dem Hort und der Schule eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- (2) Angebote, bei denen die Verpflegung am Kiosk, der Cafeteria oder einer ähnlichen Einrichtung angeboten wird, können nicht abgerechnet werden.
- (3) In den Angeboten für die Mittagsverpflegung wird im Bildungskonto ein Preis benannt. Der Anbieter der Mittagsverpflegung ist verpflichtet, die Preise in dem Angebot anzupassen, sofern sich diese verändern.
- (4) Bei der Buchung der Kosten für die Mittagsverpflegung sind die Fristen in Nr. 3 (2) dieser Teilnahmebedingungen zu beachten. Es dürfen somit maximal Kosten für einen Monat im Voraus abgebucht werden, auch wenn bereits über einen längeren Zeitraum Leistungen bewilligt wurden.
- (5) Kosten, die die Leistungsberechtigten selbst zahlen müssen (Kioskverkäufe, Kosten der Cafeteria, Eigenanteile an der Mittagsverpflegung bis zum 31.07.2019 und ähnliches), dürfen nicht über das Bildungskonto abgerechnet werden. Diese Kosten sind daher gesondert zwischen dem Leistungsanbieter und den Leistungsberechtigten abzurechnen.
- (6) **Bis zum 31.07.2019** müssen Leistungsberechtigte selbst einen Eigenanteil für die Mittagsverpflegung zahlen. Dieser Eigenanteil beträgt pro Mittagessen 1,00 €. Berechnen sich die Kosten für die Mittagsverpflegung nach einem festen monatlichen Betrag, staffelt sich der monatliche Eigenanteil wie folgt:

- Mittagsverpflegung an 5 Tagen der Woche: 19,00 € Eigenanteil monatlich
- Mittagsverpflegung an 4 Tagen der Woche: 15,20 € Eigenanteil monatlich
- Mittagsverpflegung an 3 Tagen der Woche: 11,40 € Eigenanteil monatlich
- Mittagsverpflegung an 2 Tagen der Woche: 7,60 € Eigenanteil monatlich
- Mittagsverpflegung an 1 Tag der Woche: 3,80 € Eigenanteil monatlich.

Der Eigenanteil für die Mittagsverpflegung entfällt ab dem 01.08.2019.

10. Besonderheiten bei Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe

- (1) Bevor ein Angebot eines Anbieters zugelassen wird, führen das Jobcenter beziehungsweise die Stadt Oldenburg ein gesondertes Zulassungsverfahren durch, in dem die Eignung des potentiellen Anbieters überprüft wird. Wird ein Angebot eines Anbieters zugelassen, so darf er im Rahmen dieses Angebotes Leistungen, die er Kindern und Jugendlichen gegenüber erbracht hat, über das Bildungskonto abrechnen.
- (2) Soziale, sportliche und kulturelle Angebote, die in Schulen, Kindertagesstätten und/oder in Zusammenarbeit mit Schulen oder Kindertagesstätten angeboten werden, können nur dann abgerechnet werden, wenn sie außerhalb des Unterrichtes der Schulen stattfinden, die Teilnahme an ihnen freiwillig ist und sie kostenpflichtig sind.
- (3) Für die Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird keine Vergütungshöhe vereinbart. Bei diesen Leistungen können nur Beträge bis zur bewilligten Höhe abgebucht werden, maximal jedoch die Beträge, die mit dem Leistungsberechtigten vereinbart wurden.
- (4) Für den Bereich Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gilt nicht die Regelung in § 3 (2) erster Satz dieser Teilnahmebedingungen. Die Leistungen für den Bereich Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können über das Onlinesystem der OLCard abgerechnet werden, sofern Sie dort zur Verfügung stehen. Der Zeitraum der Bewilligung muss dabei nicht mit dem Fälligkeitstermin übereinstimmen.